

**Auswirkung der Art der Finanzierung auf die Beitragserhebung nach Fallgruppen – Vergleich Beibehaltung kostendeckender Beiträge und Einführung Mischfinanzierung (Absenkung Beitragsdeckungsquote)**

Fallgruppe	Beibehaltung kostendeckender Beiträge	Einführung Mischfinanzierung
<p>1. <u>Bestandskräftiger Beitragsbescheid</u> (d.h. kein weiterer Rechtsbehelf anhängig oder zulässig bzw. Rechtsbehelf zurückgenommen)</p> <p>a) Anschluss/Anschlussmöglichkeit bis 31.12.2009</p>	<p>Festsetzungsverjährung (-), aber Ablauf zeitliche Obergrenze (+)</p> <p>➔ keine Nacherhebung von Beiträgen möglich</p>	<p>➔ keine Nacherhebung von Beiträgen möglich</p>
<p>aa) Beitrag beglichen</p>	<p>→ keine Auswirkung</p>	<p>→ keine Auswirkung</p>
<p>bb) Beitrag offen</p>	<p>→ Vollstreckung aus bestandskräftigem Bescheid</p>	<p>→ Vollstreckung aus bestandskräftigem Bescheid</p>
<p>b) Anschluss/Anschlussmöglichkeit ab 01.01.2010</p>	<p>Festsetzungsverjährung (-) und Ablauf zeitliche Obergrenze (-)</p>	

	➔ Nacherhebung von Beiträgen grundsätzlich möglich; eingeschränktes Ermessen gem. § 13a Abs. 6 KAG-LSA	➔ keine Nacherhebung von Beiträgen
aa) Beitrag beglichen	→ Nachzahlungspflicht bei Nacherhebung von Beiträgen	→ keine Auswirkung
bb) Beitrag offen	→ Nachzahlungspflicht bei Nacherhebung, im Übrigen Vollstreckung aus bestandskräftigem Bescheid	→ Vollstreckung aus bestandskräftigem Bescheid, keine Nachzahlungspflicht
2. <u>nicht bestandskräftiger Beitragsbescheid</u> (d.h. Bescheid ist noch anfechtbar bzw. gegen den Bescheid ist ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig)		
a) Widerspruchsverfahren anhängig	➔ höhere Beitragsfestsetzung gem. neuer Beitragssatzung in Widerspruchsbescheid (reformatio in peius – Verschlechterung)*	➔ Zurückweisung des Widerspruchs und Festsetzung Doppelbelastungsausgleich*
aa) Beitrag beglichen	→ Nachzahlungsverpflichtung im Umfang der Differenz zwischen bereits geleistetem Beitrag und höherem Beitrag entsprechend	→ keine Nachzahlungsverpflichtung

\* soweit keine Stattgabe des Widerspruchs aus anderem Grunde erfolgt

	der Abänderung des Beitrags im Widerspruchsbescheid, Anrechnung des bisher geleisteten Beitrags gem. Saldotheorie	
bb) Beitrag offen	→ erweiterte Zahlungsverpflichtung gem. Abänderung des Beitrags im Widerspruchsbescheid	→ Zahlungsverpflichtung i.H.d. bislang festgesetzten Beitrags (keine weitere Erhöhung)
b) Klageverfahren anhängig	➔ Erlass Änderungsbescheid und Festsetzung des höheren Beitrags gem. neuer Beitragssetzung	➔ Erlass Änderungsbescheid und Festsetzung Doppelbelastungsausgleich
aa) Beitrag beglichen	→ Nachzahlungsverpflichtung im Umfang der Differenz zwischen bereits geleistetem Beitrag und höherem Beitrag entsprechend dem Änderungsbescheid, Anrechnung des bisher geleisteten Beitrags gem. Saldotheorie	→ keine Nachzahlungsverpflichtung
bb) Beitrag offen	→ erweiterte Zahlungsverpflichtung gemäß Änderungsbescheid	→ Zahlungsverpflichtung i.H.d. bislang festgesetzten Beitrags (keine weitere Erhöhung)